

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 04/0444
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 16.11.2004
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich
Az.	: ju		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

02.12.2004

Standorte von Mobilfunkanlagen hier: Christus-Kirche Garstedt

Sachverhalt

Die Verwaltung berichtet:

Auf der Basis der „Vereinbarung über den Austausch und Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes“ mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern (UMTS-Lizenznehmer), wurde an die Verwaltung von **der Fa. 0 2** der Standort Christus-Kirchengemeinde in Garstedt angetragen. Geplant ist die Errichtung einer Basisstation für UMTS. Dabei würden bis auf eine Antenne an der Außenwand, die übrigen Antennen innerhalb des Glockenturmes untergebracht werden, der im Übrigen eines der höchsten Gebäude in Garstedt ist.

Die gleiche Art der Anbringung ist bereits bei der vorhandenen GMS- Station eines anderen Mobilfunkbetreibers zur Ausführung gekommen.

Auch Vertreter der Kirchengemeinde haben im Vorfeld mit dem Mobilfunkbeauftragten der Stadt die Rahmenbedingungen erörtert. Die Kirchengemeinde steht aus finanziellen Gesichtspunkten einer solchen Einnahmequelle durchaus positiv gegenüber.

Bevor verwaltungsseitig darüber eine Entscheidung herbeigeführt wurde, wurde die Kirchengemeinde gebeten unter ihren Kirchenmitgliedern vorher eine entsprechende Information durchzuführen. Über den Vorgang und die Veranstaltung wurde im Übrigen auch in den Medien ausführlich berichtet.

Die Unterrichtung und Erörterung mit den Gemeindemitgliedern erfolgte am 26.09.04. Im Anschluss hat der Kirchenvorstand sich mit großer Mehrheit für einen Mietvertrag mit der o.a. Mobilfunkfirma ausgesprochen.

Als unabhängiger Berater war von der Kirchengemeinde dazu ein Vertreter des renommierten *Ecolog-Institutes* beauftragt in einer Art Voreinschätzung die Immissionssituation zu beurteilen. Die Unbedenklichkeit wurde vor Ort anhand einer Präsentation dargestellt. Zugrunde gelegt wurden dabei die vom Ecolog-Institut entwickelten wesentlich niedrigeren Grenzwerte. Ungeachtet dessen bestehen aus Sicht der Stadt Norderstedt auch dann keine Bedenken, wenn die nach geltender Rechtslage einzuhaltenden Grenzwerte nach der 26. BimSchGVO zugrunde gelegt werden. Dieser Nachweis ist durch Bescheinigung der RegTp im Bauantrag zu führen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde ist aufgrund der LBO Schleswig-Holstein im weiteren Ablauf bauordnungsrechtlich ein Baugenehmigungsverfahren bezüglich der Nutzungsänderung erforderlich. (Liegt zur Zeit vor).

Aufgrund der Sach-und Rechtslage besteht ein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung.. Insofern wird im vorliegenden Fall auch von dem als Selbstbindung von der Stadt Norderstedt beschlossenen Grundsatz, „Keine Standorte von Mobilfunkanlagen innerhalb eines Vorsorge-radius von 200 m um Schulen und Kindergärten, ausgenommen vorhandene Anlagen und deren Auf/Nachrüstung;,, abgewichen. Insofern wird in diesem Fall auf die Ausnahmeregelung Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung schon darauf hin, dass bereits für einen anderen Glockenturm einer Kirchengemeinde in Friedrichsgabe ein ähnlicher Antrag signalisiert wurde. Auch dieser Standort steht im Widerspruch zum Vorsorgebeschluss, die Voraussetzungen sind aber ähnlich gelagert wie in Garstedt.